

Der Rat beschließt:

1. Es wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Planänderung die Grundzüge des Bebauungsplans Nr. 19 a - in der Fassung der 3. förmlichen Änderung - nicht berührt werden,
2. es wird festgestellt, dass von der Planänderung keine Belange der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange betroffen sind,
3. die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 a in der Fassung der 3. förmlichen Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Änderungsentwurfes und die Begründung hierzu.